



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Niedersächsische Landkreise  
Kreisfreie Städte, Region Hannover**

**nachrichtlich:**

**NLT, NST, NSGB**

Bearbeitet von:  
Herrn Steinmetz

E-Mail:  
markus.steinmetz@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
10005/Corona

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4651

Hannover  
19.03.2020

**COVID-19 (Coronavirus)**

**Hinweise zu den kommunalen Entscheidungsprozessen, Direktaufträgen und Liquiditätskrediten**

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus werden derzeit vermehrt Fragen zur Durchführung von Sitzungen und zur Beschlussfassung kommunaler Gremien sowie zu haushalts- und vergaberechtlichen Problemstellungen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport herangetragen. Aus gegebenen Anlass gebe ich hierzu folgende verfahrensleitenden Hinweise:

**1. Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien**

- Die am 17.03.2020 ergangenen Allgemeinverfügungen auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nimmt Sitzungen kommunaler Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich aus dem Verbandsverbot aus.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage wird gleichwohl empfohlen, Sitzungen - auch der Ausschüsse - bis auf weiteres nur in solchen Fällen und in dem Umfang durchzuführen, wie eine zeitnahe Befassung und Entscheidung durch das Gremium zwingend notwendig ist. Sofern diese Voraussetzung nicht gegeben ist, sollten auch bereits terminierte Sitzungen wieder abgesagt werden.

Der rechtliche Rahmen des NKOmVG bietet in der Regel ausreichenden Spielraum, um über die Durchführung von Sitzungen im Hinblick auf die weitere Lageentwicklung flexibel entscheiden zu können. Es bestehen in diesem Zusammenhang keine Bedenken, wenn die für Sitzungen der Vertretungen geltende Dreimonatsfrist (§ 59 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 2 NKOmVG) vorübergehend überschritten wird.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Soweit dennoch ein zwingender Anlass für eine Sitzung gesehen wird, so ist diese auch weiterhin grundsätzlich öffentlich durchzuführen, sofern nicht einer der in § 64 Absatz 1 Satz 1 NKWG genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Ausdrücklich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Begriff des öffentlichen Wohls ausschließlich Geheimhaltungsinteressen umfasst, die sich aus dem in der Sitzung behandelten Beratungsgegenstand ergeben. Ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist daher kommunalverfassungsrechtlich unzulässig. Auch eine Beschränkung auf eine sog. Presseöffentlichkeit kann die grundsätzlich erforderliche Öffentlichkeit nicht ersetzen.

- Angesichts des hohen Infektionsrisikos ist dem Gesundheitsschutz sowohl im Hinblick auf die Mitglieder der Vertretung als auch der sonstigen anwesenden Personen im Rahmen der Sitzungsorganisation umfassend Rechnung zu tragen. Neben einer Verlegung der Sitzung in größere Räume zur Ermöglichung des im Hinblick auf den Infektionsschutz erforderlichen Abstands zwischen den teilnehmenden Personen kommt vor allem eine – ggf. auch drastische – zahlenmäßige Beschränkung der Zuhörerzahl zu Gewährleistung des erhöhten Abstandsbedarfs in Betracht. Auf die einschlägigen Empfehlungen zum Infektionsschutz des Robert Koch Instituts (RKI) wird hingewiesen.

## **2. Beschlussfassung kommunaler Gremien**

- Es ist zu erwarten, dass die Mitglieder der kommunalen Vertretungen ihre Aufgaben in erheblichem Umfang krankheits- oder quarantänebedingt nicht wahrnehmen können. Es wird daher empfohlen, dass die Fraktionen und Gruppen sog. Pairing-Vereinbarungen treffen, um so die Mehrheitsverhältnisse bei der Beschlussfassung zu wahren.
- Aufgrund der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips sind sog. Umlaufbeschlüsse der Vertretung keine zulässige Option zur Vermeidung von Sitzungen. Dasselbe gilt für Beschlussfassungen via Skype, in Telefonkonferenzen und sonstigen Verfahren, bei denen die Mitglieder der Vertretung nicht im Rahmen einer Sitzung zusammenkommen. Sämtliche derartig gefassten Beschlüsse sind unwirksam. Im Hauptausschuss hingegen sind Umlaufbeschlüsse nach § 78 Abs. 3 NKomVG ausdrücklich möglich.
- Angesichts der bestehenden Pandemiesituation und deren erwarteten Weiterentwicklung erscheint es sowohl im Hinblick auf eine zukünftig drohende krankheits- und quarantänebedingte Beschlussunfähigkeit der Vertretung als auch auf das mit jeder Sitzung absehbar verbundene Infektionsrisiko vertretbar, durch Beschluss der Vertretung vorübergehend wichtige, konkret bestimmte Angelegenheiten bis auf weiteres dem Hauptausschuss zu übertragen. Auch durch eine – ggf. vorübergehende - Änderung der Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen kann die Vertretung abweichende Zuständigkeiten von Hauptausschuss und Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten regeln.
- Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten bleibt es bei der Möglichkeit der Eilentscheidung nach § 89 NKomVG. Danach entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte in dringenden Fällen im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG anstelle der Vertretung oder des Hauptausschusses, wenn deren Entscheidung nicht bis zur jeweils frühestmöglichen Beschlussfassung ohne den Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren verschiebbar ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation dürfte dies insbesondere in Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit

den Auswirkungen des Coronavirus stehen der Fall sein oder wenn ein beschlussfähiges Gremium mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Auch die Belange des Infektionsschutzes werden in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen sein.

### **3. Direktaufträge/ § 28 KomHKVO**

Im Anwendungsbereich bzw. in Abweichung der Richtlinien nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) können Kommunen für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere für Leistungen von besonderer Dringlichkeit, abweichend von § 14 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) die Wertgrenze für Direktaufträge bis auf weiteres in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festlegen. Die Regelungen des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes bleiben unberührt.

### **4. Umgang mit Liquiditätsproblemen**

Nach § 122 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Zur Bewältigung der aktuellen Corona-Krise kann bei den Kommunen ein besonders hoher und dringlicher Bedarf an zusätzlichen, nicht eingeplanten liquiden Mitteln entstehen – und zwar in den Kernhaushalten, bei den Eigenbetrieben und auch bei den Beteiligungen.

Im Umgang mit diesen möglichen Liquiditätsbedarfen gilt Folgendes:

- Sofern die Haushaltssatzung bereits genehmigt und wirksam ist, müssen die Kommunen nach § 115 NKomVG ggf. eine Nachtragshaushaltssatzung mit einer erhöhten Ermächtigung für Liquiditätskredite beschließen.
- Sofern Kommunen noch über keine wirksame Haushaltssatzung verfügen, sollten sie sich schnellstmöglich mit ihrer Kommunalaufsichtsbehörde in Verbindung setzen, sobald Liquiditätsengpässe absehbar werden. Es ist dann – je nach Stand des Haushalts- bzw. Genehmigungsverfahrens – eine Lösung im Einzelfall anzustreben.
- Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wirksamkeit der aktuellen Haushaltssatzung können die Kommunen den nach § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigungsfreien Höchstbetrag (1/6 der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) bereits vor dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung aufnehmen, sofern der entsprechende Gremienbeschluss die Festsetzung des genehmigungsfreien Höchstbetrages oder einen darüber hinausgehenden Betrag enthält.
- Die Kommunalaufsichtsbehörden sollen bei ihren Entscheidungen, insbesondere über (Nachtrags-)Haushaltssatzungen, Bürgschaften etc., den besonderen Bedarf, seine Dringlichkeit und die außerordentliche Gesamtsituation im Rahmen ihrer Beurteilungs- und Ermessensspielräume unbedingt berücksichtigen. Die kommunale Aufgabenerfüllung, insbesondere die Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung, ist sicherzustellen; erhöhte Liquiditätskreditstände oder andere Haushaltsbelastungen können dabei in Kauf genommen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind angehalten, entsprechende Entscheidungen und Genehmigungsverfahren soweit wie möglich zu beschleunigen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Hinweise vor dem Hintergrund der aktuellen Lage erfolgen und im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Pandemie ggf. andere Verfahrensweisen geprüft werden müssen.

Ich bitte um Weiterleitung an die kreis- und regionsangehörigen Gemeinden.

Im Auftrag

gez.  
Steinmetz